



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103):

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat durch Bescheid vom 20.07.2017 - Aktenzeichen: 54-2424.-21/36 - gemäß § 13 Abs. 1 LplG den am 9.12.2015 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossene **Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.2 „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“** genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird die Teilfortschreibung für die Region Mittlerer Oberrhein verbindlich, soweit die Genehmigung keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit enthält.

Die Teilfortschreibung mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG, mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Abs.10 LplG und die Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschaftsministerium BW liegen ab heute beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe und beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Baumeisterstraße 2, 76137 Karlsruhe zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des ROG und inhaltsgleichen Vorschriften des LplG nach § 12 Abs. 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 ROG und des § 10 Abs. 1 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§11 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung ist nach § 12 Abs. 2 ROG auch unbeachtlich, wenn § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsplan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 12 Abs. 3 ROG).

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit der Teilfortschreibung beachtlicher Mangel des nach § 10 Abs. 1 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 9 Abs. 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung ist es ferner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LplG unerheblich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LplG, die die Verfahrens- und Formvorschriften des ROG ergänzen, ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung der Teilfortschreibung verletzt worden ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LplG).

Nach § 12 Abs. 5 ROG werden

1. eine nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, dem Regierungspräsidium Karlsruhe oder gegenüber dem Wirtschaftsministerium BW, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 5 Abs. 3 LplG wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LplG, die nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LplG unerheblich oder nach § 5 Abs. 2 LplG heilbar ist, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein, dem Regierungspräsidium Karlsruhe oder gegenüber dem Wirtschaftsministerium BW unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden.

Karlsruhe, 4.08.2017

Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat
Verbandsvorsitzender